

## Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

### Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 07.12.2016:

#### Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 erster Halbsatz wird nach dem Ausdruck "Die Altersversorgung wird" der Ausdruck *"nur auf Grund eines Antrages"* eingefügt.
2. § 21 Abs. 1 lit. c) lautet:  
*"c) auf Grund von hauptberuflichen privat- und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im In- und Ausland. Als hauptberuflich im Sinne dieser Bestimmung gelten Dienstverhältnisse mit einer vereinbarten Normalarbeitszeit pro (Kalender-)Woche von insgesamt mehr als 20 Stunden. Die Tätigkeit als beamteter Sprengelarzt bleibt dabei außer Betracht."*
3. In § 21 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort "Kündigungsentschädigung" der Ausdruck *"aus einem hauptberuflichen Dienstverhältnis"* eingefügt.
4. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:  
*"Wird bei gleichzeitigem Bezug der (vorzeitigen) Altersversorgung, wenn auch nur an einem Tag des Kalendermonats, eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit als Wahlarzt bzw. Wahlzahnarzt oder ebenso als (zahn-)ärztlicher Gesellschafter einer Wahl(zahn)arzt-Gruppenpraxis, als Wohnsitzarzt bzw. Wohnsitzzahnarzt und/oder als angestellter Arzt bzw. angestellter Zahnarzt aufgrund von nicht hauptberuflichen Dienstverhältnissen ausgeübt, besteht die Beitragspflicht laut Beitragsordnung für den gesamten Kalendermonat, jedoch nur noch zur Grundrente und zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe weiter."*
5. In § 21 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck "Grund- und Ergänzungsrente" durch das Wort *"Grundrente"* ersetzt.
6. Nach § 50 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
*"(5) § 21 in der am 31.12.2016 geltenden Fassung ist in beitrags- und leistungsrechtlicher Hinsicht auf Sachverhalte bis einschließlich 31.12.2016 weiterhin anzuwenden."*
7. Nach § 51 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:  
*"(13) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.12.2016 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.01.2017 in Kraft."*